

Richtlinie zur Förderung von Vorhaben für und von Bergedorfer Bürgern/Bürgerinnen aus Mitteln der Bezirksversammlung Bergedorf (Vergabe von Sondermitteln)

1. Rechtsgrundlagen und Ziele der Förderung

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert gem. der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO Vorhaben in den Bezirken. Weitere Rechtsgrundlagen sind das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz sowie das Zehnte Sozialgesetzbuch.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bezirksversammlung nach eigenem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.2 Ziele der Förderung

Gefördert werden Projekte von und für Bergedorfer Bürgerinnen/Bürger(n). Hierzu zählen:

- Kulturelle; soziale, wirtschaftspolitische, infrastrukturelle, gemeinnützige sowie umwelt- und tierschützende Maßnahmen
- Baumaßnahmen einschließlich Instandsetzungen und Beschaffungen
- Honorare

Ausgaben, die durch andere Finanzierungsquellen (z. B. Spenden, Zuschüsse Dritter) gedeckt sind, sind von der Förderung ausgenommen.

2. Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerinnen

Die zu fördernden Personen (natürliche/juristische) müssen

- über ausreichende Leistungsfähigkeit verfügen, d. h. sie müssen in der Lage sein, die beabsichtigten Ziele umzusetzen und hierfür ggf. geeignetes Personal einzusetzen (Bei geplanten Projekten für Kinder muss außerdem gewährleistet sein, dass dem ZE von beteiligten Erwachsenen, die mit den Kindern arbeiten, ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt),
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sowie Buchführung sichern,
- die Gewähr für die zweckentsprechende, bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten sowie gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Ziele verfolgen.

Grundsätzlich gelten folgende sachliche und inhaltliche Voraussetzungen:

- Begonnene Maßnahmen werden nicht gefördert. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.
- Eine angemessene Eigenmittelbeteiligung oder Eigenleistung wird erwartet.
- Nur vollständig vorgelegte eingegangene Anträge können beschlossen werden.
- Im Falle einer Zuwendungsgewährung ist in angemessener Weise auf die Förderung durch die Bezirksversammlung Bergedorf hinzuweisen. Ein Förder-Logo kann vom Fachamt Sozialraummanagement abgefordert werden.

Grundsätzlich nicht gefördert werden

- mehrtägige Gruppenreisen sowie
- Personalkosten (Honorare sind KEINE Personalkosten).

3. Antragsverfahren

3.1 Antragsunterlagen

Zuwendungsanträge sind auf dem entsprechenden Formblatt mit allen notwendigen Angaben bzw. Unterlagen zu stellen:

- Vollständiger Name und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers.
- Vereinsregisterauszug einschl. Nachweis der Unterschriftsbefugnisse.
- Natürliche Personen reichen bitte eine Kopie Ihres gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses (mit aktueller Meldebestätigung) ein.
- Nachweis der Unterschriftsbefugnisse für das im Antrag angegebene Konto.
- Ggf. Anschrift des Objektes, für das die Mittel vorgesehen sind.
- Eine detaillierte Beschreibung des Projektes einschließlich der Zielsetzung der geplanten Maßnahme und Hintergrundinformationen zu der Antragstellerin/des Antragstellers.
- Bei allen Baumaßnahmen Lagepläne/Bauzeichnungen.
- Einen aktuellen ausgeglichenen Finanzierungsplan.
- Vergleichbare Kostenvoranschläge konkurrierender Unternehmen, die nicht älter als drei Monate sind.
 - Bei Beschaffungen
 - bei einem Auftragswert bis 1.000 € - 1 Kostenvoranschlag bzw.
 - bei einem Auftragswert über 1.000 € - 3 Kostenvoranschläge.
 - Bei Baumaßnahmen über 12.500 € eine Kostenschätzung nach DIN 276.

3.2 Antragstermine

Anträge sollten bis spätestens zum 31. Oktober des dem Projekt vorangehenden Jahres bei folgender Adresse eingegangen sein:

Bezirksamt Bergedorf, Fachamt Sozialraummanagement, B/SR2, Wentorfer Straße 38,
21029 Hamburg.

4. Bewilligungsverfahren

Die bis zum 31.10. vorliegenden Anträge werden im Sinne dieser Förderrichtlinie durch das Fachamt Sozialraummanagement bewertet und den Fraktionen der Bezirksversammlung Bergedorf zu ihrer letzten Sitzung des jeweiligen Jahres vorgelegt.

Das Bezirksamt teilt dem Hauptausschuss zur jeweils letzten Sitzung vor der Sommerpause den zur freien Verfügung stehenden Betrag und die seit November neu eingegangenen Anträge mit. Die Fraktionen werden - ggf. nach Rückkopplung mit den (alten) Antragstellern – einen Verteilungsvorschlag entwickeln, welcher zur Beschlussfassung der Bezirksversammlung vorgelegt wird.

Zur Beratung kann es notwendig sein, dass die Antragsunterlagen im Internet (Ratsinformationssystem) veröffentlicht werden, womit sich der Antragsteller einverstanden erklären muss. Nach der Beschlussfassung erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen entsprechenden Bescheid.

4.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Zuwendungen aus bezirklichen Sondermitteln werden grundsätzlich zur Projektförderung und in der Regel als Teilfinanzierung in der Form der Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung gewährt. Abweichungen vom Grundsatz der Teilfinanzierung und ihrer Form entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Maßgabe des Einzelfalls.

Bei investiven Zuwendungen ab 5.000 Euro (ab 01.01.2019 = 800 Euro netto) für eine Anlage oder eine beschaffte Sache erwächst eine mehrjährige Gegenleistungsverpflichtung, d.h. im Falle einer Nichterfüllung der Gegenleistung besteht ein mehrjähriger Rückerstattungsanspruch seitens der Bezirksverwaltung.

4.2. Auszahlungsverfahren

Eine Auszahlung der Zuwendung ist grundsätzlich erst möglich, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt wird.

4.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist zum im Zuwendungsbescheid benannten Termin nachzuweisen. Mit dem Verwendungsnachweis müssen der Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis mit Belegen in Kopie vorgelegt werden.

5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten jeweils die dem Zuwendungsbescheid beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches - Zehntes Buch - bleiben unberührt.

6. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.07.2018 in Kraft und gilt bis zum 30.06.2023

